



GESCHÄFTSORDNUNG
der Thüringer Landesrektorenkonferenz
vom 10. Oktober 1997
in der Fassung der ersten Änderung vom
29.06.2017

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Thüringer Landesrektorenkonferenz (nachfolgend TLRK) dient gemäß § 39 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (nachfolgend ThürHG), dem Zusammenwirken der Hochschulen in den Angelegenheiten des Thüringer Hochschulwesens und dessen Fortentwicklung, insbesondere der Wahrnehmung gemeinsamer Belange im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben durch die Hochschulen im Bereich der Lehre, der Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Weiterbildung, des Technologie- und Wissenstransfers sowie der internationalen Kooperationen.
- (2) Aufgaben der TLRK sind:
 - (a) Beteiligung an der Hochschulentwicklungsplanung des Landes (§ 39 ThürHG),
 - (b) Stellungnahmen zu Regelungen des Landes, die den Hochschulbereich insgesamt betreffen (§ 39 ThürHG),
 - (c) Bearbeitung hochschulübergreifender Fragestellungen.

§ 2 Mitgliedschaftskriterien

- (3) Mitglieder der TLRK können in Thüringen tätige staatliche und nach thüringischem Recht staatlich anerkannte Hochschulen sein, sofern sie den Mitgliedshochschulen gleichwertig sind.
- (4) Kriterien für die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 sind insbesondere die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat, die Größe und der Umfang des Fächerspektrums (siehe auch Beschluss der TLRK Nr. 06/140424).

§ 3 Mitglieder

Die TLRK wird gemäß § 39 ThürHG gebildet aus den amtierenden Rektoren resp. Präsidenten der Thüringer Hochschulen i.S.v. § 1 Abs. 1 ThürHG.

§ 4 Organe und Struktur

- (1) Zu den Organen der TLRK zählen die Gemeinschaft der Mitglieder und der Vorsitz. Die TLRK wird in ihrer Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Die TLRK nimmt die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 dieser Ordnung durch gemeinschaftliches Zusammenwirken ihrer Mitglieder (Gemeinschaft der Mitglieder) wahr.
- (3) Der Vorsitz zeichnet im Namen der Gemeinschaft der Mitglieder für den Vollzug der Erfüllung der Aufgaben verantwortlich und vertritt die Gemeinschaft in diesem Rahmen nach außen.

§ 5 Gemeinschaft der Mitglieder

(1) Sitzungen

- (a) Die TLRK tritt in der Regel einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen. Sie wird im Übrigen bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen anzuberaumen. Am Ende jedes Kalenderjahres erfolgt durch die Gemeinschaft der Mitglieder die Terminfestlegung für die regulären Sitzungen des folgenden Kalenderjahres. Der Ort der Sitzungen wird nach dem Rotationsprinzip ausgewählt und mit der jährlichen Terminfestlegung beschlossen.
- (b) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden. Die Hinzuziehung von Gästen soll nach Möglichkeit in der vorausgehenden Sitzung beschlossen und in der Einladung vermerkt werden.
- (c) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden in Absprache mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet und von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Einzelne Mitglieder können bei der Geschäftsstellenleitung Vorschläge für die Tagesordnung einreichen. Der Vorsitzende schlägt in Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Tagesordnung vor. Die Tagesordnung soll zusammen mit etwaigen Unterlagen sieben Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder versendet werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn jeder Sitzung durch die anwesenden Mitglieder zu bestätigen. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern, zusammen mit der Einladung und den sonstigen Sitzungsunterlagen, rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zugesandt wird. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls ist jeweils in der darauffolgenden Sitzung durch Beschluss festzustellen. Die jeweilige Minderheit kann ihre Auffassung vom zutreffenden Inhalt des Protokolls als Sondervotum beifügen.

(2) Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (a) Die TLRK ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.
 - (b) Die Beschlüsse der TLRK werden auf Basis von Beschlussvorlagen in den Sitzungen gefasst. Die Abstimmungen in den Sitzungen sind offen, Beschlüsse werden i. d. R. per Akklamation getroffen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim getroffen werden.
 - (c) In dringlichen Fällen kann die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, dessen Durchführung der Zustimmung aller Mitglieder bedarf.
 - (d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben). Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. In diesem Fall ist der Beschlussvorschlag unter Würdigung der vorangegangenen Erörterungen neu zu formulieren und zur Abstimmung zu stellen.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Teilnahme der Mitglieder ist die Vertretung mit Stimmberechtigung durch ein anderes Mitglied des Rektorates bzw. des Präsidiums der jeweiligen Hochschule zulässig. Alternativ kann das jeweilige Mitglied seine Stimme an ein anderes Mitglied übertragen (= „Stimmübertragung“).
- (4) Die Gemeinschaft der Mitglieder kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise und Kommissionen und die Beauftragten haben Berichtsrecht und -pflicht in den Sitzungen der TLRK.

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz wird gebildet durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und Stellvertreter sollen unterschiedlichen Hochschulkategorien (Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen) angehören.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit durch die Mitglieder in geheimer Abstimmung. Die Wahl wird durch die Geschäftsstelle vorbereitet. Jedes Mitglied kann zu Händen der Geschäftsstelle bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der Wahl Kandidatenvorschläge unterbreiten. Die Kandidatenvorschläge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitizes beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. September. Die Amtszeit endet durch Tod, Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Rektors bzw. des Präsidenten. In diesen Fällen führt der Stellvertreter das Amt des Vorsitzenden bis zur Neuwahl des Vorsitzenden. Die Neuwahl sollte sofort erfolgen. Die Amtszeit gilt bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.
- (4) Der Vorsitz ist verantwortlich für die zur Erfüllung der Aufgaben und Angelegenheiten der TLRK notwendigen Ausführungshandlungen sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Gemeinschaft der Mitglieder. Der Vorsitz ist insbesondere zuständig:
 - a) als Ansprechpartner für Ministerien
 - b) als Ansprechpartner für Presseanfragen
 - c) als Repräsentation der Mitglieder nach innen und außen
 - d) als Vertretung der Mitglieder bei Anhörungen
 - e) für die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen sowie regelmäßige Information der Mitglieder
 - f) für die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die TLRK unterhält eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsstellenleitung. Die Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden unterstellt. Sie unterstützt den Vorsitz bei der Erfüllung der Aufgaben. Sie koordiniert die Arbeit der hochschulübergreifenden Arbeitskreise und Kommissionen.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich an der Hochschule des aktuellen Vorsitzenden.
- (3) Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Aktenführung. In ihnen sind neben den Protokollen auch die jeweiligen Eingänge und Ausläufe der TLRK zu sammeln. Der Vorsitzende berichtet regelmäßig über die entsprechenden Vorgänge.
- (4) Finanzierung:

Die *Personalkosten* werden durch alle Hochschulen anteilig gemäß Beschluss der TLRK Nr. 6/170330 vom 30. März 2017 getragen.

Der *Geschäftsbedarf* der Geschäftsstelle wird durch die Hochschule finanziert, welche den aktuellen Vorsitz innehat.

Sonderkosten können beantragt werden und bedürfen einer Abstimmung der Mitglieder.

§ 8 Vertretung im Senat der Hochschulrektorenkonferenz

Der Vorsitzende der TLRK und sein Stellvertreter werden als Mitglieder des Senates der Hochschulrektorenkonferenz (nachfolgend HRK) gemäß § 13 Abs. 2 der Ordnung der HRK vom 11. Mai 2016 entsandt. Zusätzlich benennt die TLRK gemäß § 14 der Ordnung der HRK die ständigen Vertreter des TLRK Vorsitzes im Senat der HRK.

§ 9 Änderungen der Ordnung, Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder geändert werden.
- (2) Die Ordnung tritt an dem Tag in Kraft, der dem Tag über ihre Beschlussfassung folgt.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Ilmenau, den 29. Juni 2017

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Vorsitzender